

Kurztitel

KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 253/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.12.2025

Abkürzung

KKG-MMV

Index

37/02 Kreditwesen

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 7

Text**Meldestichtage und Übermittlungsfristen**

§ 4. Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß § 2 Abs. 1 ebenso wie für die Mitteilungen gemäß § 2 Abs. 2 ist jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember. Die zu übermittelnden Daten haben sich dabei auf das vor dem Stichtag liegende Halbjahr zu beziehen. Die **Anlage** ist dabei spätestens bis zum Monatsultimo des auf den Stichtag zweitfolgenden Monats gemäß § 5 zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2025

Gesetzesnummer

20013015

Dokumentnummer

NOR40272889